



BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

AN/0128/14

Änderungsantrag zur Beschlussvorlage V0211/14/2
-Antrag der Stadtratsgruppen der BGI und DIE LINKE vom 01.12.2014-

wir stellen für die nächste Sitzung des Stadtrates zu den Zuwendungen an die Fraktionen, Ausschussgemeinschaften und Einzelmitglieder folgenden **Änderungsantrag zur Beschlussvorlage V0211/14/2:**

1. Auf der Grundlage des am 2. Mai 2014 beschlossenen Gesamtbudgets aus Verwaltungs- und Personalkostenzuwendungen, abzüglich des 5 Euro-DV-Kostenanteils je Stadtratsmitglied, wird den Fraktionen und Ausschussgemeinschaften ab 01.01.2015 ein Sockelbetrag von 14.188 Euro gewährt. Zusätzlich erhalten die Fraktionen und Ausschussgemeinschaften aus den verbleibenden 70% des Gesamtbudgets eine jährliche, lineare Zuwendung von 4.054 Euro pro Person (Berechnung s. Anlage 1).
2. Für das verbleibende Einzelmitglied wird aus dem Stadtratsbeschluss vom 2. Mai 2014 für die Verwaltungs- und Personalkostenanteile Vertrauensschutz gewährt.
3. Zum jeweiligen nächstmöglichen Zeitpunkt tritt die Stadt in die bestehenden Mietverträge der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften ein und stellt Ihnen damit eingerichtete Verwaltungs- und Besprechungsmöglichkeiten incl. DV-Bürogrundausstattung zur Verfügung. Für die Größe der Räume gilt der Leitfaden für die Gestaltung von Bildschirm- und Büroarbeitsplätzen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, an dem sich auch die Stadt Ingolstadt für ihre Büroräume orientiert. Die Höhe des Mietzinses orientiert sich an der ortsüblichen Vergleichsmiete. Mit dem jeweiligen Eintritt in die Mietverträge bzw. Einzug in die fertiggestellten Geschäftsräume wird der festgesetzte Sockelbetrag für Mietaufwendungen aufgehoben. Bestehende Mietverträge sind unverzüglich vorzulegen.
4. Soweit die Wählergruppen und Einzelmitglieder auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 2. Mai 2014 bis zum 21.11.2014 für sich rechtsgültige Mietverträge abgeschlossen haben und sie nicht Leistungen nach Ziffer 3 beziehen, wird im Hinblick auf den Beschluss vom 2. Mai 2014 Vertrauensschutz gewährt. Die entsprechenden Verträge sind ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
5. Für die Gewährung und Verwendung der Zuwendungen gelten die am 2. Mai 2014 beschlossenen Richtlinien lt. Anlage 3 der BV0211/14/2 und die Positiv-/Negativliste lt. Anlage 4 der BV0211/14/2 unter Berücksichtigung der Antragsziffern 1 bis 3 fort.

Stadtrat vom 03.12.2014

Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.